



Amtsgericht Bergisch Gladbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22.07.2025, 11:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A 102, Schloßstr. 21, 51429 Bergisch Gladbach

folgender Grundbesitz, eingetragen:

Grundbuch von Gladbach, Blatt 3436,

BV lfd. Nr. 1

763/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gladbach,

Sonnenweg 1,3,5,7, Hauptstraße L 286, Sonnenweg

Flur 17, Flurstück 325, Verkehrsfläche, Hauptstraße L 286, Größe: 30 m²;

Flur 17, Flurstück 326, Straße, Sonnenweg, Größe: 293 m²;

Flur 17, Flurstück 327, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenweg 1,3,5,7,

Hauptstraße 362, 364, Größe: 6769 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit den

Nummern I. P 1 - P 50 II. - V. Geschoß.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen

eingetragen in den Blättern 3340 - 3436 (ausgenommen dieses Blatt) gehörenden

Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsvewilligung vom 12. Oktober 1972 Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um einen Stellplatz in einer Tiefgarage, bestehend aus 88 Einstellplätzen. **Es ist keine dingliche Zuordnung eines bestimmten Stellplatzes erfolgt.**

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

20.000,00 EUR

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.